

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

51. Jahrgang	ausgegeben am 6. April 2022	Nr. 2/2022
--------------	-----------------------------	------------

Heimatpreis der Gemeinde Waldfeucht

Vereine und Organisationen, die sich ehrenamtlich im kulturellen, sportlichen, sozialen, kommunalpolitischen oder wirtschaftlichen Bereich mit Projekten oder Leistungen innerhalb der Gemeinde Waldfeucht engagieren, haben die Möglichkeit, sich um den diesjährigen Heimatpreis zu bewerben.

Das Motto für 2022 lautet „Ehrenamt in der Heimat“.

Hierunter sollen Projekte gefördert werden, die der Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Attraktivitätssteigerung der einzelnen Ortschaften, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Erhalt von Bräuchen, Kulturen sowie Traditionen dienen. Auch Bewerbungen für ehrenamtliches Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe fallen unter die Kriterien, die erfüllt werden sollen, weil u. a. durch Integration die Identifikation mit der Gemeinde gefördert wird.

Bewerbungen können in diesem Jahr bis zum **31.08.2022** bei der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht werden.

Den Bewerbungsbogen finden Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht.

Bewerbungen sind mit dem Titel des Projektes und einer Begründung zu versehen, die das Engagement darlegt. Die Beilage einer Projekt- oder Maßnahmenbeschreibung ist für die Beurteilung Ihrer Leistungen von Vorteil.

Die Projekte sollten einer der folgenden Kriterien erfüllen:

- Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes
- Gemeinnützigkeit
- Pflege und Förderung von Bräuchen
- Erhalt von Kulturen und Traditionen
- Attraktivitätssteigerung öffentlicher Plätze und Anlagen öffentlich zugänglich sowie erleb- oder nutzbar

Nach Bewertung der Bewerbungen würdigt die Gemeinde Waldfeucht die ersten drei Plätze mit einer finanziellen Unterstützung zur weiteren Förderung des Engagements (1. Platz: 2.500 €, 2. Platz: 1.500 €, 3. Platz: 1.000 €).

Nähere Informationen erhalten Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (service.waldfeucht.de) oder bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht (02455/399-11).

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Mit Beginn der diesjährigen Gartensaison weist die Gemeindeverwaltung Waldfeucht darauf hin, dass das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich** nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Abfallrechtes **verboten** ist, nachdem im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen die sog. Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben wurde.

Der Kreis Heinsberg hat zwar im Jahre 2005 eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen. Diese Verfügung regelt allerdings nur die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbaren ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z.B. Hecken) anfallen. Jede andere Verbrennung von Grünschnitt oder anderen Abfällen ist unzulässig.

Bei der Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass eine Verbrennung nur zulässig ist auf Grundstücken, die 100 m von Wohngebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen entfernt sind.

Der Verbrennungsvorgang darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht Tel. 02455 – 399 36 oder 39 und bei der Feuerwehroleitstelle in Erkelenz Tel. 02452 – 13 7000 erfolgen und muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.

Hierbei müssen die pflanzlichen Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennung ist nur montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr zulässig. Das Feuer ist ständig von 2 Personen bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.

Weitere Vorgaben können der Allgemeinverfügung des Landrates, die im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter <https://service.kreis-heinsberg.de/> (dort unter: Umwelt, Freizeit & Tiere → Abfall → Bio- und Grünabfälle → Downloads) zu finden ist, entnommen werden oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht (siehe oben) erfragt werden.

Bevor Grünschnitt zur Verbrennung angemeldet wird, sollte überlegt werden, ob nicht über die gemeindliche Grünschnittabholung eine Entsorgung möglich ist bzw. mit Wertkarten der Gemeinde der Grünschnitt bei zwei Recyclinghöfen in Haaren bzw. Heinsberg abgegeben werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bevölkerung zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Verfahren um Beachtung dieser Vorschriften.

Waldfeucht, im März 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Verkauf von Baugrundstücken

Die Gemeinde Waldfeucht veräußert

8 Baugrundstücke

im Neubaugebiet „Roermonder Straße“ in Waldfeucht, zwischen 532 qm und 765 qm groß.

Der Kaufpreis für die vorgenannten Baugrundstücke beträgt 130,00 €/qm, einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.

Bewerber, die kein Wohnhaus, kein Baugrundstück bzw. keine Eigentumswohnung haben, werden bei der Zuteilung bevorzugt berücksichtigt.

Über die weiteren Kaufbedingungen (Bebauungsverpflichtung u.a.) werden die Interessenten bei der Antragstellung informiert.

Interessenten können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 16, einen Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes stellen (Sachbearbeiter: Herr Blank, Telefon: 02455/399-42, E-Mail: j.blank@waldfeucht.de).

Die Antragsfrist endet am 10. Mai 2022.

Waldfeucht, den 1. April 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Osterferien 2022

Karfreitag bis einschließlich Ostermontag	15. April 2022 bis einschließlich 18. April 2022	geschlossen
-------------------------------------------------	--------------------------------------------------------	--------------------

An den übrigen Ferientagen gelten die üblichen Öffnungszeiten:	
montags	geschlossen
dienstags, mittwochs und donnerstags	08.00 – 21.15 Uhr Familienbad
freitags	08.00 – 21.15 Uhr Familienbad
samstags	11.00 – 16.00 Uhr Familienbad
sonntags	09.00 – 13.00 Uhr Familienbad

Von **Sonntag, 1. Mai 2022**, bis **Mittwoch, 31. August 2022**, bleibt das Hallenbad geschlossen.

Nach der viermonatigen Schließung gelten **ab 1. September 2022** wieder die normalen Öffnungszeiten.
Auch alle Kursangebote können ab diesem Zeitpunkt wieder stattfinden.

3. Änderungssatzung vom 1. April 2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 28. September 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 28. September 2005 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 8/2017) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht erhält beiliegende Fassung.

II.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 01.04.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 1. April 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Waldfeucht
vom 28. September 2005
(Fassung April 2022)
Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,70
b)	DIN A3-Fotokopien für jede angefangene Seite	1,20
c)	Kopien Rückseite	hälftige Gebühr
d)	Farbkopien	doppelte Gebühr
e)	Fotokopien aus Archivgut	Gebühr a) – d)
	Von der Erhebung der Gebühren unter 1 e) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	+ 50 %
f)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen u. ä. je angefangene Seite	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, wenn die Erteilung im Interesse des Antragstellers liegt	6,00
b)	Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung der Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch	12,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
8.	<u>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	8,00
10.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. des Antrags auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags</u>	6,00
11.	<u>Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz bei bescheinigungsfähigen Aufwendungen</u>	
a)	bis 100.000 €	gebührenfrei
b)	über 100.000 €	0,5 v.H. der 100.000 Euro übersteigenden Aufwendungen
12.	<u>Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 u. 3 S. 2 oder § 12 Denkmalschutzgesetz einschl. d. Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen</u>	
a)	substanzerhaltende oder das äußere Erscheinungsbild verbessernde Maßnahmen	gebührenfrei
b)	alle anderen Maßnahmen: Bausumme bis 5.000 €	7,50
	je weitere 25.000 €	15,00
	höchstens jedoch	150,00
13.	<u>Abnahme, Überprüfung, Kontrolle und Verplombung von Abzugszählern nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse</u>	45,00

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck